

Sitzungsvorlage

Datum: 19.05.2016
Drucksache Nr.: **16/0184**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	29.06.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NRW, die für den Zeitraum 01.01.15 bis 31.12.15 im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 bereitzustellen sind

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gemäß § 83 GO NRW nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 910.758,09 EUR sowie zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 126.687,20 EUR, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 entstanden sind, zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Im Jahresabschluss 2015 ergibt sich ein gegenüber der Planung erhöhter Abschreibungsaufwand. Zudem haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableitet. Für den Fall, dass derartige Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. der geplante Haushaltsansatz nicht ausreicht, müssen hierfür außer- oder überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Bürgermeisters oder des Rates zu den außer- oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durchzuführen. Vielmehr soll das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erforderlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ablehnen und nicht übernehmen.

Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):

Tatbestand	Ansatz Haushaltsplanung EUR	tatsächlicher Aufwand EUR	ÜPL EUR	APL EUR
Bilanzielle Abschreibung¹	17.608.780,00	17.802.337,18	193.557,18	
Wertberichtigung bei Forderungen²		435.760,91		435.760,91
Zuführung Pensions- und Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger³	-85.260,00	196.180,00	281.440,00	

- Zu 1) Im Rahmen des Jahresabschlusses ergibt sich ein tatsächlicher bilanzieller Abschreibungsaufwand in Höhe von 17.802.337,18 EUR. Die Mehraufwendungen in Höhe von 193.557,18 EUR können durch Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten bei Zeile 2 der Ergebnisrechnung gedeckt werden.
- Zu 2) Mit der Einführung der kaufmännischen Rechnungsführung und -legung müssen hinsichtlich der Bilanzierung von Forderungen Wertberichtigungen vorgenommen werden. Dabei sind Forderungen einer bestimmten Größenordnung einer einzelnen Wertberichtigung zu unterziehen. Im Übrigen sind pauschale Wertberichtigungen anhand bestimmter Kriterien (z.B. Alter der Forderungen) vorzunehmen. Insgesamt mussten die Wertberichtigungen im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund der Niederschlagung von Forderungen erhöht werden. Dabei stehen neuen Wertberichtigungen in Höhe von 435.760,91 EUR Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen in Höhe von 330.252,74 EUR gegenüber und können zur Deckung herangezogen werden. Eine Saldierung ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 105.508,17 EUR können durch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Ergebniszeile 7) gedeckt werden.
- Zu 3) Aufgrund des für den Jahresabschluss 2015 aktuell erstellten Gutachtens ergeben sich Abweichungen zur Haushaltsplanung. Die Mehraufwendungen sind auf die Anpassungen der Beihilferückstellungen zurückzuführen. Diesem Gutachten liegen nunmehr die aktualisierten Wahrscheinlichkeitstabellen zugrunde. Diese beinhalten die Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadensprofils. Hierdurch steigen die Kosten für die ambulante und stationäre Pflege, die Veränderung betreffen vor allem die höheren Altersstufen, daher sind die Auswirkungen umso höher, je älter eine Person zum Bewertungsstichtag ist. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen in Ergebniszeile 11 gedeckt werden.

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, welche im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig wurden, in folgender Höhe entstanden:

a) Aufwendungen in Höhe von 126.687,20 EUR

b) Auszahlungen in Höhe von 126.687,20 EUR

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigefügt.

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.